

BL_GERICHTE 720 23 277 / 18 vom 17. Mai 2023

BL Gerichte, 2023-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_23_277_18

FR: BL_GERICHTE 720 23 277 / 18 du 17 mai 2023

IT: BL_GERICHTE 720 23 277 / 18 del 17 maggio 2023

Regeste

Auf die nicht fristgerecht eingereichte Beschwerde wird nicht eingetreten; eine vorgängig bei der Vorinstanz eingegangene E-Mail wurde von dieser zu Recht nicht an die Beschwerdeinstanz weitergeleitet, da sich aus der E-Mail kein Anfechtungswille ergab.

Erwägungen

E. 2

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin die E-Mail vom 14. Juni 2023 an das Kantonsgericht hätte weiterleiten müssen.

E. 2.1

Gelangt eine rechtzeitig erhobene Beschwerde an eine unzuständige Behörde, ist sie von dieser ohne Verzug dem zuständigen Versicherungsgericht zu überweisen (Art. 58 Abs. 3 ATSG) und die Beschwerdefrist gilt als gewahrt (Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 ATSG). Die unzuständige Behörde ist auch bei zweifelhaftem Anfechtungswillen grundsätzlich zur Weiterleitung der Eingabe verpflichtet, denn es ist Sache des zuständigen Gerichts zu entscheiden, ob eine Eingabe den rechtlichen Anforderungen an eine Beschwerde entspricht (Urteil des Bundesgerichts vom 24. Januar 2020, 8C_757/2019, E. 4 mit Hinweis auf Urteil vom des Bundesgerichts vom 5. Mai 2008, 8C_442/2007, E. 2.3). Die Verletzung der Weiterleitungspflicht ändert – bei gegebenem Anfechtungswillen – nichts an der fristwahrenden Wirkung der rechtzeitig erhobenen Beschwerde. 2.2.1 Mit der elektronischen Eingabe vom 14. Juni 2023 teilte der Beschwerdeführer der IV-Stelle mit, dass er sich nach Beratung bei verschiedenen Rechtsanwälten entschieden habe, keinen Widerspruch zu leisten. Weiter führte er aus, dass er seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben könne, weshalb er um eine Umschulung ersuche. Der Beschwerdeführer bat um eine baldmögliche Rückmeldung, ob eine Umschulung erfolgen könne, da sein Recht auf Widerspruch am 19. Juni 2023 ablaufe. 2.2.2 Aufgrund des Wortlauts der E-Mail vom 14. Juni 2023 musste die Beschwerdegegnerin davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer damals keine Beschwerde erheben wollte. Dies hat er klar und deutlich zum Ausdruck gebracht und auch noch darauf hingewiesen, dass er diesbezüglich mehrere Anwälte konsultiert habe. Des Weiteren hat der Beschwerdeführer angegeben, dass er noch bis zum 19. Juni 2023 Zeit habe, um eine Beschwerde (Widerspruch) einzureichen. Auch daraus durfte die Beschwerdegegnerin ableiten, dass er – zurzeit – noch keine Beschwerde einreichen wollte. Obwohl die Beschwerdegegnerin nicht bis 19. Juni 2023 geantwortet hat, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer wusste, dass die Beschwerdefrist am 19. Juni 2023 abläuft. Bei entsprechendem Willen hätte er folglich eine Beschwerde rechtzeitig einreichen können. Des Weiteren durfte die Beschwerdegegnerin davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer – da er anwaltlich beraten wurde – wusste, dass er eine Beschwerde beim Kantonsgericht und nicht bei der IV-Stelle hätte einreichen müssen. Auch dies verdeutlicht,

dass es sich bei der E-Mail vom 14. Juni 2023 nicht um eine bei einer unzuständigen Behörde eingereichten Beschwerde gehandelt hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er die E-Mail an die IV-Stelle gesendet hat, weil er lediglich beabsichtigte, eine Anfrage betreffend Umschulung einzureichen, und eben keine Beschwerde erheben wollte. Damit ergibt sich, dass aus der E-Mail vom 14. Juni 2023 klarerweise kein Anfechtungswille hervorgeht, weshalb die Beschwerdegegnerin die E-Mail zu Recht nicht weitergeleitet hat bzw. nicht verpflichtet war, diese weiterzuleiten. 2.2.3 Mit E-Mail vom 19. Juli 2023 hat sich der Beschwerdeführer wiederum an die IV-Stelle gewendet. Er führte aus, dass er sich nach Ablehnung der IV-Rente um eine Umschulung bemüht habe, diese jedoch abgelehnt worden sei, da er nicht länger als drei Stunden pro Tag arbeiten könne. Zudem lasse er der IV-Stelle einen Arztbrief zukommen, welcher seine aktuelle gesundheitliche Lage darlege. Deshalb wolle er einen Neuantrag auf eine IV-Rente stellen. Er hält weiter fest, dass sein IV-Antrag abgelehnt worden sei. Dass er bereits eine Beschwerde erhoben habe, wird nicht geltend gemacht. Auch daraus ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer weder mit seiner E-Mail vom 14. Juni 2023 noch mit jener vom 19. Juli 2023 eine Beschwerde einzureichen beabsichtigte.

E. 2.3

Da die E-Mail vom 14. Juni 2023 zu Recht nicht an das Kantonsgericht weitergeleitet wurde, erübrigt sich die Frage, ob das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Verbesserung seiner Beschwerde hätte ansetzen oder ihn zumindest vor Ablauf der Beschwerdefrist auf die Möglichkeit der Verbesserung des Formfehlers hätte aufmerksam machen müssen (vgl. E. 1.5 hiervor).

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'013.15 (inklusive Auslagen und 7,7 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.